

BVerfG: Überprüfung der Luftverkehrssteuer

Hintergrund

Im Juni 2010 beschloss die Bundesregierung die Einführung einer Luftverkehrssteuer. Ziel war neben der Verstärkung der Anreize für umweltgerechtes Verhalten durch die Einbeziehung des Flugverkehrs auch die Generierung zusätzlicher Einnahmen für den Bundeshaushalt.

Das Luftverkehrsteuergesetz wurde am 28.10.2010 vom Deutschen Bundestag verabschiedet (siehe [Deloitte Tax-News](#)) und am 14.12.2010 verkündet. Es trat am 15.12.2010 in Kraft und begründet eine Steuerpflicht für die in Deutschland ab dem 01.01.2011 startenden Abflüge von Fluggästen, die von einem gewerblichen Luftverkehrsunternehmen transportiert werden, nicht aber für private Flüge und Frachtflüge.

Entscheidung

Am 05.11.2014 bestätigte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Vereinbarkeit der § 1, § 2 Nr. 4 und 5, § 5 Nr. 2, 4c und 5, §§ 10 und 11 sowie der Anlagen 1 und 2 des Luftverkehrsteuergesetzes vom 9. Dezember 2010 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 05.12.2012 mit dem Grundgesetz.

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hatte das Luftverkehrsteuergesetz im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle zur Prüfung gestellt und zur Begründung insbesondere die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Verstöße gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG und den Grundsatz der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG angeführt.

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass die Luftverkehrssteuer eine auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuer sei, für die nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GG eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehe.

Auch sei durch das Luftverkehrsteuergesetz in seiner jetzigen Form keine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte gegeben. Der Gesetzgeber war nicht aus Gleichheitsgründen gehalten, zugleich auch private Flüge und Frachtflüge mit der Luftverkehrssteuer zu belasten, da es wegen des weitgehenden, demokratisch legitimierten Spielraums des Gesetzgebers bei der Auswahl von Steuergegenständen keine Verpflichtung gibt, alle ähnlichen, für den Steuerzweck ebenfalls geeigneten Steuerobjekte in die Belastung einzubeziehen.

Die vom Luftverkehrsteuergesetz bestimmten Steuerentlastungen seien durch stichhaltige Sachgründe gerechtfertigt. Auch die Ausgestaltung des Steuertarifs nach Entfernung zum größten Flughafen des Ziellandes verletze den allgemeinen Gleichheitssatz nicht.

Ferner sei ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG nicht gegeben. Die Luftverkehrssteuer stelle für den Fluggast bereits keinen Eingriff in seine Berufsfreiheit dar, weil insoweit ein berufsregelnder Bezug fehle.

Die Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit der Luftverkehrsunternehmen sei durch den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck des Umweltschutzes gerechtfertigt.

Hinsichtlich der Verneinung einer Unvereinbarkeit mit Art. 20 Abs. 3 GG führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass das Luftverkehrsteuergesetz die Anforderungen an Art. 20 Abs. 3 GG erfülle, denn es regle die Erhebung der Luftverkehrssteuer in ausreichendem Maße selbst und zeichne die steuerliche Belastung in Bezug auf Steuerschuldner, Steuertatbestand, Steuerbemessungsgrundlage und Steuertarif vor. Auch räume die im Luftverkehrsteuergesetz enthaltene Verordnungsermächtigung dem Ordnungsgeber keine hiervon abweichende Entscheidung über das „Ob“ oder das „Wie“ der Senkung der Luftverkehrssteuer ein.

Ergänzende Anmerkung

Bereits am 16.05.2013 urteilte das FG Berlin-Brandenburg, dass es sich bei der Luftverkehrssteuer weder um eine offene noch um eine verdeckte Verbrauchsteuer handele

und damit der Anwendungsbereich der MwStSystRL nicht eröffnet sei. Auch verstoße, so das FG weiter, die Verpflichtung aller Luftverkehrsunternehmen, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland haben, einen steuerlichen Beauftragten zu benennen und die damit im Zusammenhang stehende dingliche Haftung des Eigentümers oder Halters des Flugzeugs weder gegen die Dienstleistungs- noch gegen die Niederlassungsfreiheit.

Nach dem FG bleibe die Steuerpflicht gleichsam bestehen und eine Steueranmeldung sei auch dann abzugeben, wenn doch ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten durch die Pflicht zur Bestellung eines steuerlichen Beauftragten vorliegen sollte.

Auch sei, soweit es sich um rechtswidrige staatliche Beihilfen zugunsten von Anbietern von Luftfrachtdiensten und Rundflügen handeln sollte, die Rechtmäßigkeit der Luftverkehrsteuer nicht beeinträchtigt, so das FG.

Die Revision gegen das Urteil des FG Berlin-Brandenburg ist jedoch derzeit noch beim Bundesfinanzhof anhängig.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung sollten Luftverkehrsunternehmen prüfen, ob eine Registrierung für Luftverkehrsteuerzwecke in Deutschland erforderlich ist und gegebenenfalls die nötigen Schritte einleiten. Wir unterstützen mit weitergehenden Informationen bezüglich der Luftverkehrsteuer und der Registrierungsmodalitäten sowie bei der Registrierung selbst.

Fundstelle

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 05.11.2014, [1 BvF 3/11](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.